



Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
„Theologische Studien/Theological Studies“
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 28. März 2013

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-20.pdf>)

geändert durch:

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Theologische Studien/Theological Studies an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 6. März 2015

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-10.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich	3
§ 30 Prüfungsausschuss	3
§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit.....	3
§ 32 Zugangsvoraussetzungen.....	4
§ 33 Ziele des Studiums	4
§ 34 Studiengangsstruktur.....	5
§ 35 Module und Modulprüfungen des Kernbereichs	6
§ 36 Module des Erweiterungsbereichs	6
§ 37 Modul Masterarbeit.....	7
§ 38 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung	8

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung:

§ 29 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen für den Masterstudiengang „Theologische Studien/Theological Studies“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.
- (2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus den am Institut für Katholische Theologie hauptamtlich tätigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.
- (2) Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.

§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit

¹Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 32 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang „Theologische Studien/Theological Studies“ setzt einen einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen einschlägigen in- oder ausländischen Abschluss eines grundständigen sechssemestrigen Studiengangs im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten voraus. ²Als einschlägig gilt ein Hochschulabschluss oder gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss im Bereich „Theologische Studien“.
- (2) Der Zugang zum Masterstudiengang „Theologische Studien/Theological Studies“ setzt vertiefte Kenntnisse in Latein, die durch das Latinum nachzuweisen sind, voraus.
- (3) ¹Bewerberinnen und Bewerbern, die den gemäß Abs. 1 qualifizierenden Studiengang noch nicht abgeschlossen haben, wird eine Einschreibung im Masterstudiengang ermöglicht, wenn die Zugangsvoraussetzungen spätestens innerhalb eines Semesters nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden. ²Die Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 müssen bis spätestens Ende des zweiten Semesters nachgewiesen werden. ³Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. ⁴Die Immatrikulation erfolgt befristet im Falle des Satzes 2 für ein Semester und im Falle des Satzes 3 für zwei Semester. ⁵Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. ⁶Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht, ist die bzw. der Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. ⁷Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.

§ 33 Ziele des Studiums

- (1) ¹Der Masterstudiengang „Theologische Studien/Theological Studies“ führt innerhalb von vier Semestern zu einem zweiten wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Abschluss. ²Inhaltliche Studienziele sind:

- vertiefte Kenntnisse der Inhalte und aktueller Forschungspositionen der vier Fächergruppen der Theologie (Biblische, Historische, Systematische und Praktische Theologie);
- Befähigung zu selbständiger und kritischer wissenschaftlicher Auseinandersetzung mit theologischen Problemkontexten, Themen und Fragestellungen, unter anderem hinsichtlich Religion, Kirche, Kultur und Gesellschaft;
- Befähigung zu angemessener Darstellung theologischer Inhalte in ihrer Beziehung zum christlichen Glauben und zur Lebenswelt;
- Befähigung zur Umsetzung der erworbenen theologisch-wissenschaftlichen Kenntnisse hinsichtlich praktischer Handlungsfelder;
- Befähigung zur Planung, Strukturierung und Durchführung fachwissenschaftlich-theologischer Forschungsvorhaben.

(2) Der Masterstudiengang „Theologische Studien/Theological Studies“ qualifiziert die Absolventinnen und Absolventen für die Promotion in einem Fach der Katholischen Theologie.

(3) ¹Der Masterstudiengang „Theologische Studien/Theological Studies“ ist auf die Berufspraxis bezogen, indem er die Studierenden auf in der beruflichen Praxis zu erwartende Herausforderungen vorbereitet. ²Den Studierenden wird die Möglichkeit geboten, das Studium durch Integration eines Wahl-Praktikums berufsfeldbezogen zu fokussieren.

§ 34 Studiengangsstruktur

¹Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ in „Theologische Studien/Theological Studies“ sind Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten zu erbringen.

²Hiervon entfallen 60 ECTS-Punkte auf Module des Kernbereichs, mindestens 30 ECTS-Punkte auf Module des Erweiterungsbereichs und 30 ECTS-Punkte auf das Modul Masterarbeit.

§ 35 Module und Modulprüfungen des Kernbereichs

Der Kernbereich besteht aus sechs Modulen, die jeweils Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von vier Semesterwochenstunden enthalten:

Bibelwissenschaften – Altes Testament: Mastermodul

- 10 ECTS-Punkte
- Modulprüfung: mündliche Prüfung

Bibelwissenschaften – Neues Testament: Mastermodul

- 10 ECTS-Punkte
- Modulprüfung: Klausur

Kirchengeschichte: Mastermodul

- 10 ECTS-Punkte
- Modulprüfung: Klausur

Fundamentaltheologie und Dogmatik: Mastermodul I

- 10 ECTS-Punkte
- Modulteilprüfungen: schriftliche Hausarbeit mit vorbereitendem Referat, wobei das Referat unbenotet bleibt

Theologische Ethik: Mastermodul I

- 10 ECTS-Punkte
- Modulprüfung: mündliche Prüfung

Praktische Theologie: Mastermodul I

- 10 ECTS-Punkte
- Modulprüfung: mündliche Prüfung

§ 36 Module des Erweiterungsbereichs

- (1) ¹Im Erweiterungsbereich sind nach freier Wahl der bzw. des Studierenden Module anderer Fächer im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten zu absolvieren. ²Dies können Module in Fortführung eines bisher schon studierten Nebenfaches sein. ³Durch die freie Kombination der Modulformate des gewählten Fachs kann die zum Bestehen des Studiengangs erforderliche Mindestzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden.
- (2) 15 ECTS-Punkte des Erweiterungsbereichs sind aus Modulen des MA-Studiengangs „Theologische Studien“ zu absolvieren:

Pflichtmodul

Bibelgriechisch

- 5 ECTS-Punkte
- Modulprüfung: Klausur

Wahlpflichtmodule (zwei Module im Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten):

Fundamentaltheologie und Dogmatik: Mastermodul II

- 5 ECTS-Punkte
- Modulprüfung: mündliche Prüfung

Theologische Ethik: Mastermodul II

- 5 ECTS-Punkte
- Modulprüfung: mündliche Prüfung

Praktische Theologie: Mastermodul II

- 5 ECTS-Punkte
- Modulprüfung oder Modulteilprüfungen: mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit mit vorbereitendem Referat, wobei das Referat unbenotet bleibt

Handlungsfelder religiöser Bildung: Praktikumsmodul

- 5 ECTS-Punkte
- Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten: Vorlage eines von der Praktikumsstelle unterzeichneten Praktikumsnachweises beim Lehrstuhl für Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts über ein mindestens vierwöchiges Praktikum (mindestens 140 Stunden). Für das Ausbildungsziel geeignete Arbeitgeber, bei denen das Praktikum im Kontext religiöser Bildungsverantwortung abgeleistet werden kann, sind z. B. kirchliche (Fortbildungs-)Einrichtungen, Medienunternehmen, in religiösen bzw. caritativen Bereichen tätige Unternehmen.
- Modulprüfung: schriftlicher Praktikumsbericht; bleibt unbenotet

- (3) Für die Module des Erweiterungsbereichs gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, dem die jeweiligen Module zugeordnet sind.

§ 37 Modul Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über vertiefte Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.

- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit ist in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters mit einem prüfungsberechtigten Fachvertreter oder einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin zu vereinbaren. ²Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (3) Die Zulassung ist im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (4) ¹Erfolgt die Themenausgabe am Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters, wird die Masterarbeit terminlich in der Regel so bewertet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ²Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie abschließend mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

§ 38 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) ¹Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 1. April 2013 in Kraft. ²Mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt die Studien- und Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Theologische Studien/Theological Studies“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2010 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-46.pdf), vorbehaltlich des Abs. 2, außer Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Fachprüfungsordnung aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach den bisher geltenden Bestimmungen ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 19. Dezember 2012 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. März 2013.

Bamberg, 28. März 2013

Prof. Dr. phil. Sebastian Kempgen
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 28. März 2013 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. März 2013.